

Deutschland-München: Öffentlicher Verkehr (Straße)

OJ S 75/2023 17/04/2023

Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landkreise Fürstentum Bruck und Landkreise Dachau, vertreten durch die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Postanschrift: Thierschstraße 2

Ort: München

NUTS-Code: DE212 München, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 80538

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Denis Kirchner

E-Mail: denis.kirchner@mvv-muenchen.de

Telefon: +49 8921033253

Fax: +49 8921033298

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.mvv-muenchen.de/>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5. Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG; MVV-Regionalbuslinie X800.

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3. Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4. Kurze Beschreibung

Linienverkehr auf der MVV-Regionalbuslinie X800: Buchenau (S) – Esting (S) – Dachau [R] (S) – Dachau, Newtonstraße Nord als Gesamtleistung (Linie).

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 10 850 000,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE217 Dachau

NUTS-Code: DE21C Fürstenfeldbruck

Hauptort der Ausführung: Landkreise Dachau und Fürstenfeldbruck.

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

— ca. 1 074 331 Nwkm/a,

— 7 Low-Entry Überland 12 m,

— ca. 19 Haltestellen.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Preis

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung eines Aufrufs zum Wettbewerb im Amtsblatt der Europäischen Union (für die unten aufgeführten Fälle)

- Der Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie

Erläuterung:

Anstehende Überleitung von Verkehrsverträgen in Folge eines Insolvenzverfahrens gemäß § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. b) GWB an das Unternehmen, das den insolventen ursprünglichen Auftragnehmer vom Insolvenzverwalter erworben hat. Es kommt zu einer umständebedingten Anpassung der Kostensätze, § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GWB (vom Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehbarer erhebliche Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund der Ukraine-Krise und des bundesweit bestehenden Fahrermangels), und zu einer vorübergehenden Einschränkung der Leistung. Eine gründliche Abwägung zwischen der Daseinsvorsorgeaufgabe und der Aufrechterhaltung der Pflichtaufgabe des Schülerverkehrs der Aufgabenträger, der fehlenden Wahlmöglichkeit aufgrund der Entscheidung des Insolvenzverwalters, der wirtschaftlichen Auswirkung der Überleitung im Vergleich zu Notvergaben und anschließenden Ausschreibungen sowie der von Fahrermangel geprägten Marktlage auf der einen und des Wettbewerbs auf der anderen Seite hat gezeigt, dass es während des Insolvenzverfahrens bzw. nach dessen Abschluss keine sinnvolle Alternative zu diesem Vorgehen gab. Ein anderes Vorgehen, soweit es insbesondere genehmigungsrechtlich zulässig gewesen wäre, hätte mit größter Wahrscheinlichkeit zu einem sofortigen

Zusammenbruch wesentlicher Teile des ÖPNV im Landkreis Fürstfeldbruck (sowie auch in den Landkreisen Starnberg und Dachau) geführt, wobei insbesondere der Schülerverkehr betroffen gewesen wäre. Diese Abwägung wurde aufgrund der Informationen des Insolvenzverwalters, der Rückmeldungen der angefragten Marktteilnehmer zur Möglichkeit der Übernahme von Verkehren sowie der bei der Vergabestelle vorliegenden sehr guten Marktkennntnis getroffen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Fahrermangels auch von grundsätzlich interessierten Unternehmen nur Notfahrpläne, also ein eingeschränktes Angebot gefahren werden konnte, diese also offensichtlich nicht leistungsfähig waren.

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.1. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [2020/S 242-597906](#)

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

Bezeichnung des Auftrags:

Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG; MVV-Regionalbuslinie X800.

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

03/01/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: AmperBus GmbH

Postanschrift: Mühlfeldstr. 8

Ort: Fürstfeldbruck

NUTS-Code: DE21C Fürstfeldbruck

Postleitzahl: 82256

Land: Deutschland

E-Mail: info@amperbus.de

Telefon: +49 810489454

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: ja

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 10 850 000,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Südbayern bei der Regierung von Oberbayern

Postanschrift: Postfach

Ort: München

Postleitzahl: 80534

Land: Deutschland

E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de

Telefon: +49 8921762411

Fax: +49 8921762847

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

§ 135 GWB: 1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber: a) gegen § 134 verstoßen hat oder, b) den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. 2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. 3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn: a) der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist; b) der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und c) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

12/04/2023